

ZH_OBERGERICHT LC180026 vom 21. März 2019

ZH Obergericht, 2019-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC180026

FR: ZH_OBERGERICHT LC180026 du 21 mars 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LC180026 del 21 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind die Eltern der am tt.mm.2002 geborenen C._____ und des am tt.mm.1998 geborenen D._____. Beide Kinder wurden in der Schweiz geboren und wohnten hier mit ihren Eltern. Ab Februar 2008 lebten die Parteien getrennt. Im Herbst 2008 reiste die Beklagte mit Einwilligung des Klägers für Ferienzwecke mit den beiden Kindern nach Polen. Am 24. September 2008 reichte sie ohne Wissen des Klägers in Krakau eine Scheidungsklage ein und ersuchte das Gericht, ihr für die Dauer des Scheidungsverfahrens die Obhut über die beiden Kinder zu übertragen. Am 15. Oktober 2008 hiess das dortige Gericht die Klage gut und übertrug der Beklagten die Obhut über die beiden Kinder. Mit Urteil vom 24. Juli 2012 wurde die Ehe der Parteien geschieden; das Gericht in Krakau übertrug der Beklagten die elterliche Sorge über die beiden Kinder. Eine Berufung des Klägers gegen dieses Urteil blieb erfolglos (Urk. 2/4). Mit Urteil vom 21. Juli 2015 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fest, dass die polnischen Gerichte eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8 EMRK) begangen hätten. Die Beklagte habe die Kinder nach den Ferien unrechtmässig zurückbehalten, was die polnischen Gerichte zu Unrecht nicht berücksichtigt hätten (Urk. 2/4). Dieses Urteil hatte allerdings keinen Einfluss auf den Aufenthaltsort der Kinder, da der Gerichtshof eine Verpflichtung der polnischen Behörden zur Einleitung eines Verfahrens zwecks Rückführung der Kinder in die Schweiz nicht für angebracht hielt. Die Kinder lebten daher weiterhin bei der Beklagten in Polen. Kurz vor Eintritt seiner Volljährigkeit verliess der Sohn D._____ Polen und lebt seitdem beim Kläger in der Schweiz. Am 8. Juli 2018 stand C._____ ebenfalls plötzlich vor der Tür des Klägers in Zürich und erklärte ihrem Vater, dass sie unter keinen Umständen mehr nach Polen unter die Obhut der Beklagten zurückkehren werde; sie wohnt seither hier in Zürich bei ihrem Vater und dessen Familie (Urk. 1 S. 4, 7).

E. 2

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'500.--.

E. 3

Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Beklagten auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den geleisteten Vorschuss von Fr. 1'500.-- zu ersetzen.

E. 4

Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger unter Beilage des Doppels von Urk. 15, 16 und 17/1-3, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

- 11 - Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in

Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein

Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 BGG. Es handelt sich um eine nicht

vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine

aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich,

21. März 2019 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic.

iur. E. Iseli versandt am: bz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.